



Verwaltungsrat

329. Tagung, Genf, 9.-24. März 2017

GB.329/INS/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 16. Februar 2017

Original: Englisch

ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Zweck der Vorlage

Orientierungshilfe zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis zur Jahrhunderttagung 2019 zu bieten und mit der Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Konferenz für 2019 und darüber hinaus, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, zu beginnen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 29).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Wirksame und effiziente Verwaltungsführung der Organisation.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2019 und die folgenden Jahre.

Rechtliche Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

Finanzielle Konsequenzen: Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz sowie aus vorgeschlagenen und möglicherweise vom Verwaltungsrat genehmigten vorbereitenden Tagungen ergeben.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (November 2017) zur Prüfung unterbreitet.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: GB.328/PV/Draft; GB.328/INS/3; GB.328/INS/5/2; GB.328/INS/17/2; und GB.328/LILS/2/1.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz	1
Wiederkehrende Diskussion im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (Erklärung über soziale Gerechtigkeit)	1
Der strategische und kohärente Ansatz (2014-19).....	3
B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (November 2016) gefasste Beschlüsse	3
C. Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis zur Jahrhunderttagung (2019).....	4
D. Tagesordnung der Konferenz nach 2019.....	5
Erste Elemente eines strategischen Ansatzes	5
Zur Diskussion stehende Themen, die für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen in Betracht kommen.....	7
E. Verfahrenstechnischer Fahrplan	9
Beschlussentwurf	10

Anhänge

I. 1. Drei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz	11
A. Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung)	11
B. Lehrlingsausbildung (Normensetzung, zweimalige Beratung).....	14
C. Ungleichheit und die Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache)	17
2. Neueste Informationen im Zusammenhang mit den zu vier Themen vorgesehenen Folgemaßnahmen.....	19
A. Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten	19
B. Atypische Beschäftigungsformen	20
C. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports	21
D. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption)	21
II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010-19)	23
III. Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) – Zeitlinie 2015-19	26

A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln finden sich in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.¹ Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände müssen vom Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden:
 - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
 - Finanz- und Haushaltsfragen; und
 - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. Es ist gängige Praxis geworden, drei Fachgegenstände (für die jeweils ein Fachausschuss auf der Konferenz erforderlich ist) im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmen.² Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die im Allgemeinen in einer Plenarsitzung, durch den Vorschlagsausschuss oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.³ Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich. Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt, es sei denn, es besteht bei der ersten Erörterung durch den Verwaltungsrat einstimmige Zustimmung zur Aufnahme eines Vorschlags in Tagesordnung.⁴

Wiederkehrende Diskussion im Rahmen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (Erklärung über soziale Gerechtigkeit)

4. Mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit wurde ein System wiederkehrender Diskussionen der Internationalen Arbeitskonferenz eingeführt, das dazu gedacht ist, die unterschiedlichen Realitäten und Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf jedes der strategischen Ziele besser zu verstehen, diesen durch die Nutzung aller ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmittel wirksamer gerecht zu werden, ihre Prioritäten und Aktionsprogramme ent-

¹ Siehe Verfassung, Art.14(1) und 16(3); Geschäftsordnung der Konferenz, Art. 7, 7bis, 8 und 12; Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, Abschn. 5 und 6.2.

² Siehe unten, Abs. 4-7.

³ Siehe Überblick über die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010-23) in Anhang II. Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe).

⁴ Siehe Abs. 5.1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

sprechend anzupassen und die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO zu bewerten, damit diese bei Programm-, Haushalts- und anderen Leitungsentscheidungen als Informationsgrundlage dienen.⁵ Den wiederkehrenden Diskussionen soll bei der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz generell eine entscheidende Rolle zukommen. Zudem soll damit der Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Im Rahmen des ersten Siebenjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen, der vom Verwaltungsrat 2009 beschlossen wurde,⁶ bilden diese seit 2010 bei jeder Konferenz einen der drei oben erwähnten Fachgegenstände.⁷

5. Auf ihrer 105. Tagung (2016) evaluierte die Konferenz die Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und nahm daraufhin die EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit an. In dieser EntschlieÙung ruft die Konferenz dazu auf, geeignete Modalitäten für eine bessere Fokussierung der wiederkehrenden Diskussionen anzunehmen und sicherzustellen, dass diese sich an den gegenwärtigen Realitäten und Herausforderungen orientieren, um
 - i) eine regelmäßig aktualisierte Überprüfung der vielfältigen Bedürfnisse und Realitäten der Mitglieder in Bezug auf jedes strategisches Ziel zu liefern;
 - ii) die Ergebnisse der Tätigkeiten der IAO in Bezug auf die strategischen Ziele zu bewerten, um Entscheidungen über künftige Prioritäten zu erleichtern; und
 - iii) als Grundlage für die strategische Planung und die Programm- und Haushaltsdiskussionen der IAO zu dienen.
6. In der EntschlieÙung wird dazu aufgefordert, die Möglichkeit eines kürzeren Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Straffung des Verfahrens für die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz zu prüfen.⁸
7. Als FolgemaÙnahme zur EntschlieÙung beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (November 2016), einen Fünfjahreszyklus wiederkehrender Diskussionen der vier strategischen Ziele in nachstehender Abfolge abzuhalten: sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit 2018, sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) 2020, Beschäftigung 2021, sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) 2022 sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2023.⁹ Darüber hinaus bot der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zu einem Rahmen für die wieder-

⁵ Siehe Erklärung über soziale Gerechtigkeit, Teil II(A) i) und Anhang, Teil II(B) i).

⁶ Siehe GB.304/PV, Abs. 183 b).

⁷ Der Siebenjahreszyklus wurde in folgender Abfolge umgesetzt: Beschäftigung (erste wiederkehrende Diskussion, 2010); sozialer Schutz (soziale Sicherheit) (erste wiederkehrende Diskussion, 2011); grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (erste wiederkehrende Diskussion, 2012); sozialer Dialog (erste wiederkehrende Diskussion, 2013); Beschäftigung (zweite wiederkehrende Diskussion, 2014); sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) (zweite wiederkehrende Diskussion, 2015) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (zweite wiederkehrende Diskussion, 2016). Diese Abfolge wurde nach einem Beschluss des Verwaltungsrats im März 2014 dahingehend abgewandelt, dass die Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit in die Tagesordnung der 105. Tagung (2016) der Konferenz aufgenommen und infolgedessen die zweite wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von der 105. (2016) auf die 106. Tagung (2017) verschoben wurde.

⁸ Siehe Unterabs. 15.2 der EntschlieÙung.

⁹ Siehe unten Abs. 17.

kehrenden Diskussionen, der sicherstellen soll, dass sie ihren konkreten Zweck gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit voll erfüllen.¹⁰

Der strategische und kohärente Ansatz (2014-19)

8. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) billigte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz. Damit sollte den Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und der Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Der Ansatz basiert auf zwei wesentlichen Elementen: i) einer strategischen Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz unter Nutzung der durch das hundertjährige Jubiläum der IAO entstandenen Dynamik, um den Schwerpunkt auf institutionelle Kohärenz und Flexibilität zu legen, und ii) einer umfassenden Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung.¹¹
9. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wählte der Verwaltungsrat die Fachgegenstände für die Tagungen 2017 und 2018 aus. Er überwacht fortlaufend die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für zukünftige Tagungen. Zudem verknüpfte er die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, etwa den Folgemaßnahmen zu den Jahrhundertinitiativen oder dem Strategischen Plan. Darüber hinaus stellte der Verwaltungsrat durch verschiedene Schritte sicher, dass die Tagesordnung der Konferenz den Maßnahmen Rechnung trägt, mit denen die IAO dafür sorgt, dass sie über robuste und aktuelle Arbeitsnormen verfügt, die als globaler Bezugsrahmen für die Welt der Arbeit dienen. So wurden die Überprüfung des IAO-Normenwerks durch die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) und die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung zur Aufhebung veralteter, noch in Kraft befindlicher Übereinkommen in der Tagesordnung der Konferenz bereits berücksichtigt. Ein vom Amt regelmäßig aktualisierter verfahrenstechnischer Fahrplan für die Umsetzung des strategischen Ansatzes bis 2019 wird dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen vorgelegt, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern.¹²

B. Vom Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung (November 2016) gefasste Beschlüsse

10. Als Beitrag zu einem die Leitungsgremien einbeziehenden Ansatz hielt der Verwaltungsrat seine Beratung zur Tagesordnung der Konferenz nach der Erörterung der Gegenstände ab, die für die Festlegung der Tagesordnung besonders relevant sind. Diese betrafen unter anderem die Folgemaßnahmen zu den Jahrhundertinitiativen, den Beitrag der IAO zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030), die Modalitäten

¹⁰ Siehe GB.328/INS/5/2 und GB.328/PV/Draft, Abs. 102.

¹¹ Siehe GB.322/PV, Abs. 17, und GB.322/INS/2, Abs. 11-19. Der strategische und kohärente Ansatz wurde im Kontext der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Konferenz bestätigt; siehe GB.322/INS/12/(Rev.), Abs. 4.1.

¹² Eine ausführlichere Darstellung der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes findet sich in GB.328/INS/3, Abs. 7-15.

der wiederkehrenden Diskussionen, die Normeninitiative, konkret den Bericht der zweiten Tagung der SRM TWG, und den Strategischen Plan der IAO für 2018-21.¹³

11. In dieser Hinsicht umfasste der Beschluss des Verwaltungsrats zur Tagesordnung mehrere Aspekte.¹⁴ Erstens beschloss der Verwaltungsrat als Folgemaßnahme zur Leitungsinitiative, jede der wiederkehrenden Diskussionen in die Tagesordnung der im neuen Fünfjahreszyklus vorgesehenen Tagungen aufzunehmen, und zwar in der in Absatz 7 oben genannten Abfolge.
12. Zweitens beschloss der Verwaltungsrat als Folgemaßnahme zur Initiative zur Beendigung von Armut, die Tagesordnung der 107. Tagung (2018) der Konferenz zu vervollständigen, indem ein Gegenstand zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit der IAO zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache aufgenommen wird. Zusätzlich zu diesem Gegenstand beinhaltet die Tagesordnung der 107. Tagung eine erste Beratung zum (bereits im November 2015 ausgewählten) Normensetzungsgegenstand „Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Welt der Arbeit“ und die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit.
13. Drittens beschloss der Verwaltungsrat als Folgemaßnahme zur Normeninitiative, in die Tagesordnung der Tagung 2018 einen Gegenstand aufzunehmen, der die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62 betrifft.
14. Viertens gab der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes sowie zu seiner möglichen Fortführung in der Zeit danach. Zudem bot er Orientierungshilfe zu künftigen Schritten in Bezug auf die Gegenstände, die nicht für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Tagung 2018 ausgewählt wurden, nämlich die Vorschläge hinsichtlich eines gerechten Übergangs der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung) sowie zur strukturellen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung (allgemeine Aussprache).
15. Im Rahmen der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes muss somit nur noch die Tagesordnung der Jahrhunderttagung (2019) festgelegt werden. Andererseits befasst sich der Verwaltungsrat bereits jetzt mit der Tagesordnung der Tagungen über 2019 hinaus, indem er wiederkehrende Diskussionen in die Tagesordnung der bis 2023 abzuhaltenden Tagungen aufgenommen hat. Der Verwaltungsrat hat somit möglicherweise den Wunsch, weitere Orientierungshilfe zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz nach 2019 zu geben, um in dieser Hinsicht weiterhin eine strategische Ausrichtung unter umfassender Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zu fördern.

C. Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis zur Jahrhunderttagung (2019)

16. Die Jahrhunderttagung (2019) ist die dritte Etappe bei der Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit.¹⁵ Sie wird an den Abschluss der dreigliedrigen nationalen Dialoge im

¹³ Siehe GB.328/INS/17/2; GB.328/INS/7; GB.328/LILS/2/1; und GB.328/PFA/1.

¹⁴ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 25.

¹⁵ Siehe GB.328/INS/17/2, Abs. 18-26.

Jahr 2016 und die Einsetzung einer Hochrangigen Globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit im Jahr 2017 anknüpfen.¹⁶

17. Auch wenn noch kein Beschluss zu den Einzelheiten der Tagesordnung der Tagung 2019 gefasst wurde, können folgende Elemente hervorgehoben werden:
- vorbehaltlich verfassungsmäßiger und sonstiger Anforderungen könnte die Tagung der Konferenz 2019 für eine Aussprache über der Zukunft der Arbeit genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde bereits im Beschluss über den neuen Fünfjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen berücksichtigt, der für 2019 keine Diskussion vorsieht;¹⁷
 - die Möglichkeit einer Jahrhunderterklärung wurde angesprochen, und es soll weiter geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass eine solche Erklärung dem Standard und der Qualität früherer Erklärungen der IAO entspricht;¹⁸
 - aufgeworfen wurde auch die Frage, ob die Initiative zur Zukunft der Arbeit von einer zusätzlichen Aussprache auf einer Konferenztagung vor 2019 profitieren würde;¹⁹ da die Tagesordnung für die Tagung 2018 bereits fertiggestellt wurde, könnte diese Frage vom Vorschlagsausschuss und/oder im Rahmen des Berichts des Generaldirektors behandelt werden.
18. In diesem Zusammenhang wird der Verwaltungsrat aufgefordert, erste Anhaltspunkte zu den Auswirkungen der Initiative zur Zukunft der Arbeit auf die Tagesordnung und die Struktur der Konferenz für die Tagung 2019 zu geben, und zwar zur Frage, ob der Bericht der Hochrangigen Globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit in einer fortlaufenden Aussprache im Plenum oder in Beratungen der Fachausschüsse oder einer Kombination aus beidem behandelt werden soll. Der Verwaltungsrat wird auf einer künftigen Tagung einen Beschluss zur endgültigen Tagesordnung fassen.²⁰

D. Tagesordnung der Konferenz nach 2019

Erste Elemente eines strategischen Ansatzes

19. Erste Elemente wurden zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner Tagung im November 2016 umrissen.²¹ Mehrere Mitgliedsgruppen bekundeten ihre Unterstützung für den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung, wobei es

¹⁶ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 288 (der Generaldirektor).

¹⁷ Siehe Abs. 11 oben und GB.328/INS/5/2, Abs. 13.

¹⁸ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 19 (Afrika-Gruppe), 20 (IMEC), 86 (Arbeitnehmergruppe), 278 (Arbeitnehmergruppe) 282 (IMEC).

¹⁹ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 279 (Arbeitnehmergruppe), 283 (nach Ansicht der IMEC ist eine Aussprache über die Zukunft der Arbeit auf der Tagung 2018 verfrüht), 287 (Argentinien). Siehe auch die Erklärung des Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz: „Die Arbeitgeber ... sind der Auffassung, dass eine umfassende Aussprache über die Zukunft der Arbeit zweckmäßigerweise auf einer früheren Tagung der Konferenz stattfinden könnte – beispielsweise im Jahr 2017“ (*Provisional Record* Nr. 7, S. 2).

²⁰ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 20 (IMEC) und 279 (Arbeitnehmergruppe).

²¹ Siehe GB.328/INS/3, Abs. 38 und 39.

teilweise auch Rückhalt für seine Fortführung nach 2019 gab.²² Bei der weiteren Prüfung eines strategischen Ansatzes über 2019 hinaus wird der Verwaltungsrat möglicherweise die folgenden Überlegungen berücksichtigen wollen.

20. Zwei der im November 2016 herausgearbeiteten ersten Elemente wurden vom Verwaltungsrat in seine Entscheidungsfindung zur Tagesordnung der Konferenz integriert:
- die Folgemaßnahmen zu den von der SRM TWG unterbreiteten und vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen: Zusätzlich zu den die Aufhebung von Übereinkommen betreffenden Empfehlungen der SRM TWG, die den Verwaltungsrat zur Aufnahme eines entsprechenden Punkts in die Tagesordnung veranlassten, ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, in Anbetracht der von der SRM TWG erkannten Regelungslücke einen Vorschlag für einen möglichen Normensetzungsgegenstand zur Lehrlingsausbildung auszuarbeiten und ihm zur Behandlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) vorzulegen;²³ und
 - Mittel und Wege, wie die Arbeit der Leitungsstrukturen der IAO zu den Folgemaßnahmen und der Überprüfungstätigkeit des Hocharangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (HLPF) im Kontext der Agenda 2030 beitragen könnte: Im Einklang mit der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016²⁴ berücksichtigte der Verwaltungsrat bei seiner Beschlussfassung zum Fünfjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen und ihrer Abfolge die für eine Prüfung auf der HLPF-Tagung ausgewählten Themen und SDGs.²⁵

²² Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 15 (Arbeitgebergruppe), 17 (Arbeitnehmergruppe), 19 (Afrika-Gruppe), 22 (Republik Korea); siehe Abs. 20 (IMEC, die zum damaligen Zeitpunkt nicht über die Behandlung der Tagesordnung für 2019 hinausgehen wollte).

²³ Siehe unten Abs. 26 und Anhang I, Abschnitt 1(B); GB.328/PV/Draft, Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 22 (Republik Korea). Bei der Behandlung des Berichts der zweiten Tagung der SRM TWG nahm der Verwaltungsrat ferner Kenntnis von dem Beschluss der SRM TWG, die Regelungslücke im Bereich Schichtarbeit in einer späteren, terminlich noch festzulegenden Diskussion über Instrumente zur Arbeitszeit erneut aufzugreifen; GB.328/PV/Draft, Abs. 581 d).

²⁴ Siehe Unterabs. 15.2 c) vii).

²⁵ Siehe GB.328/INS/5/2, Abs. 6, 10 und 18; Siehe auch GB.328/PV/Draft, Abs. 84 (Arbeitgebergruppe), 86 (Arbeitnehmergruppe), 91 (ASPAG), 93 (IMEC). Zudem beschloss der Verwaltungsrat, seine Tagungen im März 2017, 2018 und 2019 als Plattform für eine dreigliedrige Diskussion des Beitrags der IAO zur jährlichen Überprüfung des HLPF zu nutzen (Abs. 130(a)).

Folgende Themen und SDGs wurden für künftige HLPF-Tagungen ausgewählt:

2017 – Beseitigung von Armut und Förderung von Wohlstand in einer sich wandelnden Welt; und eingehende Überprüfung der SDGs 1 (Keine Armut), 2 (Kein Hunger), 3 (Gute Gesundheit und Wohlergehen), 5 (Geschlechtergleichstellung), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 14 (Leben unter Wasser);

2018 – Wandel zu nachhaltigen und widerstandsfähigen Gesellschaften; und eingehende Überprüfung der SDGs 6 (Sauberes Wasser und Sanitärversorgung), 7 (Bezahlbare und saubere Energie), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinwesen), 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), 15 (Leben an Land); und

2019 – Befähigung der Menschen und Sicherstellung von Inklusivität und Gleichheit; und eingehende Überprüfung der SDGs 4 (Hochwertige Bildung), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 10 (Verringerung von Ungleichheiten), 13 (Klimaschutzmaßnahmen), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

21. Die allgemeinen Elemente des strategischen und kohärenten Ansatzes, etwa die Notwendigkeit, institutionelle Kohärenz zu gewährleisten, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit und angemessener Flexibilität und eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität, wären weiterhin gültig.²⁶ Im Einklang mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 würden von den wiederkehrenden Diskussionen weiterhin wesentliche Impulse für die Straffung der Tagesordnung der Konferenz ausgehen.
22. Weitere Elemente wären denkbar. Sie könnten sich beispielsweise im Zuge der Fortschritte ergeben, die der Verwaltungsrat bei seiner Aussprache über die Reform der Regionaltagungen und die mögliche Überprüfung der Formate und Geschäftsordnungen von Sektor- und anderen Fachtagungen erzielt. Zudem könnte es wichtig sein, zu untersuchen, inwieweit die Konferenz ihre Funktionsweise weiter verbessern und wie sie insbesondere ihre normensetzende Funktion im Rahmen einer zweiwöchigen Tagung optimieren kann.²⁷ Damit würde der in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit enthaltenen Forderung entsprochen, dass die IAO den einzigartigen Vorteil, der ihr aus der dreigliedrigen Struktur und dem Normensystem erwächst, bestmöglich nutzt.²⁸

Zur Diskussion stehende Themen, die für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen in Betracht kommen

23. Die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) beinhaltet derzeit eine wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit) und wird voraussichtlich auch die zweite Beratung zu einem Normensetzungsgegenstand zum Thema Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Welt der Arbeit umfassen.²⁹ Für einen Gegenstand ist auf dieser Tagung somit noch Platz. Dieser Platz könnte für einen weiteren Fachgegenstand, beispielsweise den vorgeschlagenen Gegenstand zur Lehrlingsausbildung, vorgesehen oder aber für mögliche Folgemaßnahmen zur Jahrgendertagung freigehalten werden.³⁰ In jedem Fall hat der Verwaltungsrat gegenwärtig genügend Zeit, die Auswahl von Gegenständen für

²⁶ Siehe GB.322/INS/3, Abs. 38.

²⁷ Im November 2016 wurden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Möglichkeit geäußert, zwei Normensetzungsgegenstände auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen (GB.328/PV/Draft, Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 18 (ASPAG), 21 (Indien), 23 (Brasilien)).

²⁸ Dies stünde im Einklang mit früheren Diskussionen in der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz, wonach die Vorschläge für Gegenstände der Tagesordnung der Konferenz insbesondere auf die Ergebnisse der dreigliedrigen oder anderen IAO-Tagungen (Regionaltagungen, Sektortagungen, Sachverständigentagungen) zurückgehen sollten (siehe GB.319/WP/GBC/1, Abs. 15). Im November 2016 vertraten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die Auffassung, es solle „dafür gesorgt werden, dass die Regionaltagungen der Förderung der strategischen Ziele der IAO dienen, und es sollten engere Verbindungen zu den anderen Leitungsorganen der Organisation, der Konferenz und dem Verwaltungsrat, bestehen“ (GB.328/INS/16, Abs. 10; GB.328/WP/GBC/2, Abs. 13-16; GB.326/POL/5).

²⁹ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 20 (IMEC).

³⁰ Wie bereits festgehalten wurde, könnte der Verwaltungsrat die Möglichkeit prüfen, dass auf der Jahrgendertagung 2019 selbst Schlussfolgerungen verabschiedet werden, die sich auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz für spätere Tagungen auswirken; GB.328/INS/3, Abs. 39 d).

die Tagungen nach 2019 zu prüfen und dem Amt in dieser Hinsicht Orientierungshilfe zu geben.³¹

24. In diesem Zusammenhang prüfte der Verwaltungsrat im November 2016 neun Themen für die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen.³² Wie oben ausgeführt wurde, nahm er den vorgeschlagenen Gegenstand zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit der IAO zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache) in die Tagesordnung der Tagung 2018 auf. Ferner bestand Übereinstimmung dahingehend, dass zwei Themen eher für eine Behandlung im Rahmen allgemeinerer Aussprachen in Betracht kämen:
- Der Vorschlag zum Thema *Der sich verändernde Charakter von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung: Die Rolle der Technologie und anderer struktureller Triebkräfte des Wandels* sei nach allgemeiner Auffassung eher für eine Behandlung bei Erörterungen über die Zukunft der Arbeit und bei der wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung geeignet, die 2021 im Rahmen des neuen Zyklus stattfinden wird;³³ und
 - der Gegenstand *Der Zusammenhang zwischen Beschäftigung und sozialem Schutz* ließe sich im Einklang mit der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 am besten im Rahmen der wiederkehrenden Diskussionen über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit) im Jahr 2020 und über Beschäftigung im Jahr 2021 behandeln.³⁴
25. Somit kamen noch sechs zur Diskussion stehende Themen für eine Behandlung auf künftigen Tagungen in Betracht. Ergänzend dazu beschloss der Verwaltungsrat, einen vorgeschlagenen Gegenstand zur Lehrlingsausbildung im Hinblick auf eine Normensetzung aufzunehmen, wobei er sich auf die von der SRM TWG auf ihrer zweiten Tagung unterbreiteten Empfehlungen stützte.
26. Drei der nunmehr sieben zur Diskussion stehenden Themen können als reif für eine mögliche Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden, sobald ein Platz auf der Tagesordnung frei wird:
- *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung)* – Anhang I, Abschnitt 1 A): Nach einem Vorschlag der Arbeitnehmergruppe wurde dieser Punkt im November

³¹ Anhang I enthält einen möglichen Zeitplan für die Auswahl der drei vorgeschlagenen Gegenstände, die dem Verwaltungsrat derzeit vorliegen. In Anbetracht des zeitlichen Rahmens für die Vorbereitung der Aussprache über Normensetzungsgegenstände sollte die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands vorzugsweise im März 2018 (für die Tagung 2020) oder im März 2019 (für die Tagung 2021) erfolgen. Die Aufnahme von Gegenständen im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache wäre spätestens im März 2019 (für die Tagung 2020) oder im März 2020 (für die Tagung 2021) denkbar.

³² Siehe GB.328/INS/3, Abs. 30-36.

³³ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 15 (Arbeitgebergruppe), 84 (Arbeitgebergruppe), 16 (Arbeitnehmergruppe), und 20 (IMEC); siehe auch Abs. 18 (ASPAG schlägt Abhaltung einer Sachverständigentagung zur weiteren Vorbereitung vor, falls das Thema für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz ausgewählt wird), 19 (Afrika-Gruppe unterstreicht, dass weitere Forschungsarbeiten und Anmerkungen der Mitgliedsgruppen erforderlich seien, das Thema jedoch für künftige Diskussionen in Betracht gezogen werden solle), 21 (Indien zieht vor, das Thema auf der Konferenz nicht über 2019 hinaus zu erörtern).

³⁴ Siehe Unterabs. 15.2 c); GB.328/PV/Draft, Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe), 22 (Republik Korea befürwortete einen solchen Tagesordnungspunkt nach 2019).

2016 für die Aufnahme in die Tagesordnung der Tagung 2018 vorgeschlagen;³⁵ die Arbeitnehmergruppe sprach sich letztlich für die Abhaltung einer allgemeinen Aussprache zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit der IAO zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2018 aus, vorausgesetzt der vorgeschlagene Normensetzungsgegenstand steht weiter für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion;

- *Lehrlingsausbildung (Normensetzung)* – Anhang I, Abschnitt 1 B): Wie bereits erwähnt wurde, ersuchte der Verwaltungsrat das Amt gemäß dem Beschluss, den er im Nachgang zur Empfehlung im Bericht der SRM TWG über ihre zweite Tagung fasste, ihm im März 2017 einen Vorschlag zur Lehrlingsausbildung vorzulegen;³⁶ und
- *Ungleichheit und die Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache)* – Anhang I, Abschnitt 1 C): Das Thema wurde vom Amt erstmals im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz auf der 323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrats zur Sprache gebracht³⁷ und für die Behandlung durch den Verwaltungsrat im November 2016 weiter vertieft.

27. Vier Themen bedürfen weiterer Arbeit und Diskussion in anderen dreigliedrigen Foren, bevor sie als Ausgangspunkt für umfassende Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden können: Aktuelle Informationen über die Weiterverfolgung dieser Themen sind in Anhang I Abschnitt 2 enthalten. Im Hinblick auf weitere Tagungen des Verwaltungsrats wird vorgeschlagen, dass das Amt dem Verwaltungsrat jährlich und zu dem Zeitpunkt, an dem die Themen als reif für eine Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden, weitere Berichte vorlegt. Die vier Themen lauten:³⁸

- Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten;
- atypische Beschäftigungsformen;
- menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports;
- Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption):

E. Verfahrenstechnischer Fahrplan

28. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan sieht wie folgt aus:

- 331. Tagung (November 2017): Der Verwaltungsrat würde die Auswirkungen folgender Faktoren auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz abschätzen: i) der Ergebnisse der Aussprachen der Konferenz auf ihrer 106. Tagung (2017), namentlich der allgemeinen Aussprache über Arbeitsmigration und der zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit, mit der der bisherige Siebenjahreszyklus wiederkehrender Diskussionen abgeschlossen wurde; ii) der

³⁵ Siehe Anhang I, Abschnitt 1 A), Abs. 3 zu den Auffassungen, die auf der 328. Tagung (November 2016) des Verwaltungsrats vertreten wurden.

³⁶ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 581.

³⁷ Siehe GB.323/INS/2, Abs. 23.

³⁸ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe), 19 (Afrika-Gruppe), 20 (IMEC).

Beschlüsse, die auf der Grundlage der aus der dritten Tagung der SRM TWG im September 2017 hervorgegangenen Empfehlungen gefasst wurden; und iii) der Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative zur Zukunft der Arbeit. Zwar würde das Hauptaugenmerk auf der Tagesordnung für die Jahrhunderttagung (2019) liegen, doch würde die Prüfung der Festlegung der Tagesordnung späterer Tagungen der Konferenz fortgeführt, insbesondere unter Berücksichtigung eines vom Verwaltungsrat möglicherweise angenommenen überarbeiteten Rahmens für wiederkehrende Diskussionen.

- 332. Tagung (März 2018): Der Verwaltungsrat würde weiterhin Orientierungshilfe für die Tagesordnung der Jahrhunderttagung der Konferenz (2019) sowie späterer Tagungen geben.
- 334. Tagung (November 2018): Der Verwaltungsrat würde die Auswirkungen der Ergebnisse der Aussprachen der 107. Tagung (2018) auf die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz abschätzen, einschließlich der allgemeinen Aussprache zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit und der wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit im Rahmen des neuen Fünfjahreszyklus; er würde weiterhin Orientierungshilfe für die Vorbereitung der Aussprachen auf der Jahrhunderttagung (2019) sowie späterer Tagungen geben.

Beschlussentwurf

29. Der Verwaltungsrat möge Orientierungshilfe geben:

- a) zur Tagesordnung der Jahrhunderttagung (2019);***
- b) zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz über 2019 hinaus, und zwar in Bezug auf den strategischen Ansatz wie auch die sieben zur Diskussion stehenden Themen.***

Anhang I

1. **Drei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz**
- A. ***Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung)***

Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands ¹

1. Dieser Vorschlag geht auf eine Anregung der Arbeitnehmergruppe zurück. Er wurde dem Verwaltungsrat auf seiner 316. Tagung im November 2012 mit der Anmerkung unterbreitet, dass diese Frage im Licht der Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze auf der 102. Tagung der Konferenz im Jahr 2013 weiter behandelt werden sollte. Die Aussprache der Konferenz führte zur Verabschiedung von *Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung*. Im Hinblick auf die internationalen Arbeitsnormen enthielten die Schlussfolgerungen den Vorschlag, eine Sachverständigentagung einzuberufen, die weitere Orientierungshilfe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Wirtschaft, grünen Arbeitsplätzen und einem gerechten Übergang für alle geben sollte. ² Anlässlich seiner Tagungen im März und im Juni 2014 beauftragte der Verwaltungsrat eine Sachverständigentagung vornehmlich mit der Verabschiedung eines Leitlinienentwurfs. Die Sachverständigentagung fand im Oktober 2015 statt und verabschiedete einstimmig die *Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle*. Auf seiner 325. Tagung im November 2015 ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, diese Leitlinien als Grundlage für Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. ³
2. Dieser Vorschlag soll in einer Normensetzungsdebatte über den Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle behandelt werden. Die Arbeitnehmergruppe brachte während der Sachverständigentagung und vor der Tagung des Verwaltungsrats im November 2015 ihre Unterstützung für ein Normensetzungsverfahren zum Ausdruck. Im Einzelnen erklärte der Sprecher der Arbeitnehmer, die Gruppe habe die Ausarbeitung eines Instruments über einen gerechten Übergang mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung gefordert und erachte die Leitlinien als einen ersten Schritt in Richtung auf eine solche Norm. Mehrere Gruppen bezogen sich auch auf verschiedene Aspekte eines gerechten Übergangs. ⁴

¹ Zur früheren Aussprache im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz siehe: GB.316/INS/4, Abs. 88-90; siehe auch GB.316/PV(Corr.), Abs. 12 (Arbeitgebergruppe), Abs. 18 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 23 (Afrika-Gruppe), Abs. 31 (Vereinigtes Königreich); GB.319/INS/2, Anhang VIII, Abs. 6-9; GB.319/PV, Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 11 (Dänemark im Namen der Niederlande, der Schweiz und der nordischen Länder, Island, Finnland, Schweden und Dänemark), Abs. 18 (China), Abs. 19 (Kanada) und Abs. 29 (Brasilien).

² Siehe Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung, Abs. 19 d) und 24.

³ Siehe GB.325/PV, Abs. 494 b).

⁴ Siehe GB.326/POL/INF/1, Abs. 267; GB.325/POL/3; GB.325/PV, Abs. 472-494; siehe insbesondere Abs. 472 (Arbeitnehmergruppe) und 473 (Arbeitgebergruppe).

3. Auf der 328. Tagung des Verwaltungsrats (November 2016) wurde die Aufnahme des Vorschlags in die Tagesordnung der 107. Tagung der Konferenz (2018) von der Arbeitnehmergruppe und der Afrika-Gruppe unterstützt.⁵ Die Arbeitgebergruppe und die Gruppe der Industrieländer mit Marktwirtschaft (IMEC) sahen in der Ausarbeitung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung keinen Nutzen, da die IAO bereits die Leitlinien zu dieser Frage angenommen habe.⁶ Andere Regierungen hielten es für besser, keinen zweiten Normensetzungsgegenstand in die Tagesordnung der Tagung 2018 aufzunehmen.⁷ Die Arbeitnehmergruppe unterstützte daraufhin den Beschluss, den Gegenstand zur effektiven Entwicklungszusammenarbeit auf die Tagesordnung der 107. Tagung zu setzen, und zwar unter der Bedingung, dass der einen gerechten Übergang betreffende Vorschlag weiter für die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz zur Diskussion stehe.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

4. In dem für die allgemeine Aussprache der Konferenz 2013 erarbeiteten Bericht wird unterstrichen, dass die Schäden, die den Volkswirtschaften und Gesellschaften durch eine Verschlechterung der Umweltbedingungen zugefügt werden, viele der im Hinblick auf Entwicklung und Armutsverringerung erzielten Fortschritte zunichtemachen könnten. Gemeinschaften und Gruppen, einschließlich indigener und in Stämmen lebender Völker, die ohnehin schon anfällig für Diskriminierung und Ausgrenzung sind, und Sektoren wie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei, die mehr als einer Milliarde Menschen Beschäftigung bieten, sind am stärksten vom Klimawandel bedroht. In den Entwicklungsländern sind am schwersten jene Bereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind.⁸ Ohne geeignete Instrumente mit Rechtskraft, mit deren Hilfe die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften bewältigt werden können und den Bedürfnissen der Welt der Arbeit Rechnung getragen werden kann, könnte die soziale Gerechtigkeit gefährdet werden, was mit einem schwerwiegenden Risiko zunehmender Ungleichheit verbunden wäre. Auf der anderen Seite könnte ein gut gelenkter Übergang, der sich an den entsprechenden Arbeitsnormen orientiert und dem Gebot menschenwürdiger Arbeit in vollem Umfang Rechnung trägt, viele neue menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitnehmer und die Unternehmen schützen und einen sozialen Dialog ermöglichen sowie gleichzeitig Abhilfe für die vom Wandel betroffenen Menschen schaffen.
5. Im Pariser Abkommen, in dem hervorgehoben wird, wie unverzichtbar ein gerechter Übergang und die Schaffung menschenwürdiger Arbeit sind, werden ein „gerechter Übergang“ und Beschäftigung als grundlegende Parameter der globalen Antwort auf den Klimawandel anerkannt. Ein Politik- und Orientierungsrahmen, der den Bedürfnissen und Realitäten der Welt der Arbeit wirksam und umfassend gerecht wird, wird jedoch nicht aus den Lenkungsstrukturen im Klimaschutzsystem hervorgehen. Er muss von der IAO ausgehen, der einzigen dreigliedrigen Organisation der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, Arbeitsnormen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der produktiven Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle Frauen und Männer zu setzen.

⁵ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 16 und 19.

⁶ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 15 und 20.

⁷ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 20 (ASPAG), 21 (Indien) und 23 (Brasilien).

⁸ Siehe auch die Erklärung des Regierungsvertreters aus Bangladesch anlässlich der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats: „Der Klimawandel beeinträchtigt die Arbeitskräftemobilität und den Zugang zu Beschäftigung, und solche Herausforderungen erfordern spezifische Interventionen“ (GB.326/PV, Abs. 318).

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Normensetzungsdiskussion der Internationalen Arbeitskonferenz

6. In der 2016 von der Konferenz verabschiedeten EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit wird das Tempo des ökologischen Wandels als eine der Triebkräfte für den Wandel in der Welt der Arbeit beschrieben.⁹ Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen am 4. November 2016 wird auch die innerstaatliche Umsetzung in den 123 Vertragsstaaten eingeleitet, die das Übereinkommen bis Januar 2017 ratifiziert haben, viele davon Mitgliedstaaten der IAO. Da die Länder mit der Erfüllung ihrer Klimaschutzverpflichtungen beginnen, muss dringend grundsatzpolitische Orientierungshilfe bereitgestellt werden, um dem Erfordernis eines gerechten Übergangs und der Schaffung von menschenwürdiger Arbeit praktische Bedeutung zu verleihen. Dafür ist kein Gremium besser geeignet als die Internationale Arbeitskonferenz. Eine Aussprache der Konferenz im oder um das Jahr 2021 würde als Grundlage für die Grüne Initiative dienen und die Maßnahmen auslösen, die beim globalen Übergang zu kohlenstoffarmen Volkswirtschaften aus dem Blickwinkel der menschenwürdigen Arbeit erforderlich sind. Die Konferenz würde den globalen Klimaschutzmaßnahmen maßgebliche Impulse verleihen und einen Politikrahmen für die Sozial- und Arbeitspolitik bereitstellen, der den globalen Politikrahmen für Umweltbelange ergänzt. Die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO werden in die Lage versetzt, an der Umsetzung der Klimaschutzpolitik der Mitgliedstaaten aus arbeits- und sozialpolitischer Sicht mitzuwirken.

Erwartetes Ergebnis

7. Das erwartete Ergebnis – ein neues IAO-Übereinkommen mit Rechtskraft – würde auf den einstimmig angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle aufbauen und ihnen Stoßkraft verleihen und als maßgebliche Orientierungshilfe in Bezug auf die Rolle menschenwürdiger Arbeit für einen gerechten Übergang dienen. Ein solches Instrument würde der Konferenz und dem Verwaltungsrat als Mittel zur Überwachung der Umsetzung von Sozial- und Arbeitsangelegenheiten in Bezug auf Umweltveränderungen und damit zusammenhängenden Politiken dienen. Es wird die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, bei der Steuerung der nachhaltigen Entwicklung einen integrativen Ansatz zu verfolgen, indem sie Arbeits- und Sozialfragen im Einklang mit der Agenda 2030 in den Mittelpunkt rücken. Die Aussprache der Konferenz wäre ein wichtiger Meilenstein für die Initiative zur Zukunft der Arbeit.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

8. Die Konferenz wird aus den Ergebnissen der allgemeinen Aussprache der Konferenz 2013 und aus der Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung Nutzen ziehen. Ebenso wird sie sich auf die jüngsten Forschungsarbeiten und Analysen des Amtes und die Arbeit des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen stützen. Die Konferenz wird auf einem vertieften Verständnis der IAO-Mitgliedsgruppen für die mit menschenwürdiger Arbeit und Klimawandel verbundenen Fragen und der Bereitschaft zur Bereitstellung fundierter grundsatzpolitischer Orientierungshilfe beruhen.

⁹ Siehe IAA: *EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit: Evaluierung der Wirkung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und Schlussfolgerungen für künftige Maßnahmen*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, Juni 2016, Abs. 13.

B. Lehrlingsausbildung (Normensetzung, zweimalige Beratung)

Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

9. Auf seiner 328. Tagung im November 2016 ersuchte der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Empfehlung der SRM TWG „das Amt, in Anbetracht der in Bezug auf die Lehrlingsausbildung erkannten Regelungslücke einen diesbezüglichen Vorschlag für einen möglichen Normensetzungsgegenstand auszuarbeiten und ihm zur Behandlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) im Hinblick auf die Aufnahme in eine künftige Tagesordnung der Konferenz entsprechend dem strategischen und kohärenten Ansatz vorzulegen“.¹⁰
10. Die SRM TWG gab ihre Empfehlung ab, nachdem sie eine Reihe von IAO-Instrumenten geprüft hatte, und zwar die Empfehlung (Nr. 57) betreffend die berufliche Ausbildung, 1939, die Empfehlung (Nr. 60) betreffend das Lehrlingswesen, 1939, die Empfehlung (Nr. 87) betreffend die Berufsberatung, 1949, die Empfehlung (Nr. 88) betreffend die berufliche Ausbildung (Erwachsene), 1950, die Empfehlung (Nr. 101) betreffend die berufliche Ausbildung (Landwirtschaft), 1956, die Empfehlung (Nr. 117) betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, und die Empfehlung (Nr. 150) betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, die allesamt durch die von der Konferenz später verabschiedeten Instrumente rechtlich ersetzt wurden. Auf dieser Grundlage unterrichtete die SRM TWG den Verwaltungsrat über eine Regelungslücke, die sie in Bezug auf das Thema Lehrlingsausbildung erkannt hatte, der in späteren Empfehlungen,¹¹ darunter der Empfehlung Nr. 195, dem jüngsten normativen Instrument zur Entwicklung der Humanressourcen, nicht Rechnung getragen wurde.
11. Es sei darauf hingewiesen, dass die Lehrlingsausbildung und die Berufsbildung in ihren verschiedenen Formen seit dem Ausbruch der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2008 mit ihren negativen Folgen für die Beschäftigung, insbesondere die Jugendbeschäftigung, einen erneuten Aufschwung als Modell für die Erleichterung des Übergangs junger Menschen von der Schule ins Erwerbsleben und die Steigerung der Relevanz und Qualität der Ausbildungssysteme im Hinblick auf den Arbeitsmarktbedarf erlebt haben. Auf ihrer 101. Tagung im Juni 2012 verabschiedete die Konferenz im Anschluss an eine durch die beispiellose Jugendbeschäftigungskrise angestoßene allgemeine Aussprache eine Entschlie-ßung und Schlussfolgerungen mit dem Titel „Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln“. In dieser Entschlie-ßung wurden die Regierungen aufgefordert, das Spektrum und die Arten der Lehrlingsausbildung zu verbessern, unter anderem durch die Ergänzung der Ausbildung am Arbeitsplatz durch stärker strukturiertes institutionelles Lernen, die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeiten der Personen, die die Lehrlingsausbildung beaufsichtigen, die Einbeziehung von Ausbildung im Lesen und Schreiben und Fertigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Regulierung und Überwachung von Lehrlingsausbildungsverhältnissen, Praktika und anderen Systemen zum Erwerb von Arbeitserfahrung.¹² Zudem wurden die Sozialpartner aufgefordert, das Bewusstsein für die Arbeitsrechte von jungen Menschen, Praktikanten und Auszubildenden zu schärfen.
12. Diese Prioritäten wurden in der 2014 abgehaltenen wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung und ihren Schlussfolgerungen erneut aufgegriffen. Infolgedessen fanden die Lehrlingsausbildung und das Lernen am Arbeitsplatz Eingang in die Arbeit, die im Rahmen

¹⁰ Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 581 h).

¹¹ Siehe GB.328/LILS/2/1, Abs. 10(2) von Anhang I (von der SRM TWG auf ihrer zweiten Tagung ausgesprochene Empfehlungen) des Berichts der SRM TWG über ihre zweite Tagung.

¹² Siehe Schlussfolgerungen über *Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln*, IAK, 101. Tagung, 2012, Abs. 26 d) und e).

der grundsatzpolitischen Ergebnisvorgabe 1 der Programm- und Haushaltsvorschläge für 2018-19 vorgesehen ist.

13. Die IAO führt derzeit ein aktives Programm für Forschung und technische Unterstützung im Bereich der Lehrlingsausbildung und anderer Formen des betrieblichen Lernens durch, mit dem sie steigenden Ansprüche der IAO-Mitgliedsgruppen in allen Regionen und in Ländern mit unterschiedlichem Entwicklungsstand Rechnung trägt. In den letzten Jahren hat die IAO ihr Engagement deutlich verstärkt und reagiert damit auf die Krise der Jugendbeschäftigung, die sich verschlechternden Ergebnisse beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben, die Ausweitung des Lernens am Arbeitsplatz als Strategie zur Korrektur des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage durch die Steigerung der Relevanz und Qualität der Ausbildung sowie Besorgnisse über verschleierte Beschäftigungsverhältnisse, die sich hinter verschiedenen Formen der Ausbildung am Arbeitsplatz verbergen. An den Aktivitäten der IAO zur Festlegung von Qualitätskriterien für die formelle und informelle Lehrlingsausbildung besteht hohes Interesse, und sie können die Grundlage für eine Normensetzungsdiskussion bilden.
14. Die IAO engagiert sich aktiv in Partnerschaften mit anderen internationalen Organisationen, Entwicklungspartnern und Netzwerken für die Lehrlingsausbildung und das betriebliche Lernen. Dazu zählen: die G20; die Interinstitutionelle Gruppe für Berufsbildung (TVET) unter Beteiligung der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der UNESCO, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung; die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, die Norwegische Entwicklungsagentur (NORAD), das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten und die Europäische Kommission sowie das Global Apprenticeship Network (GAN). Zudem leitet die IAO die von den Vereinten Nationen systemweit betriebene Globale Initiative für menschenwürdige Arbeitsplätze für Jugendliche, die vom Amt auch als Ausgangspunkt für breiter angelegte Aktivitäten im Bereich Lehrlingsausbildung und betriebliches Lernen genutzt wird.

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

15. In der IAO-Verfassung und der Erklärung von Philadelphia wird die Bedeutung der Berufsbildung für die Verbesserung der Bedingungen der Arbeitnehmer anerkannt.
16. Als die SRM TWG den Verwaltungsrat über das Ergebnis ihrer Überprüfung unterrichtete, hob sie hervor, dass die Lehrlingsausbildung weiterhin eine grundsatzpolitische Priorität für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen darstelle, und wies darauf hin, dass die rechtliche Ersetzung der Empfehlungen Nr. 60 und 117 in Anbetracht dessen, dass die Lehrlingsausbildung in späteren IAO-Instrumenten (in Form von Empfehlungen oder Übereinkommen) nicht umfassend berücksichtigt worden sei, zu einer Regelungslücke geführt habe.
17. Zudem besteht mit wachsendem Bedarf und Interesse an betrieblichen Lernerfahrungen und Lehrlingsausbildung auf internationaler Ebene zunehmende Unklarheit hinsichtlich der verschiedenen Formen des betrieblichen Lernens wie Lehrlingsausbildung, Trainee-Programme, Learnership-Programme und Studien- und Berufspraktika.
18. Bei ihren Beratungen stellte die SRM TWG fest, dass in dem Übereinkommen Nr. 142 und der Empfehlung Nr. 195 zwar anerkannt werde, wie wichtig „das am Arbeitsplatz ... Erlernte“ und „die Arbeitserfahrung“ seien, die Lehrlingsausbildung oder andere Arten betrieblicher Lernprogramme jedoch nicht im Einzelnen betrachtet würden.
19. Die bestehenden Instrumente bieten keine Anhaltspunkte zu den verschiedenen Formen des Lernens am Arbeitsplatz. Die neue Norm würde umfassende Orientierungshilfe in diesem wichtigen und für die IAO-Mitgliedsgruppen relevanten Bereich bieten, unter anderem in Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Lehrlingsausbildung, einschließlich der Qualitätskriterien, des ordnungspolitischen Rahmens, der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und Bildungsträger,

des Beschäftigungsstatus der Lernenden und der Bedingungen für ihre Ausbildung und Beschäftigung.

20. Da bei der Lehrlingsausbildung und anderen Formen des betrieblichen Lernens interessenübergreifende Partnerschaften zum Tragen kommen, wird die Anleitung zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten auf die jeweiligen Bedürfnissen aller IAO-Mitgliedsgruppen ausgerichtet.
21. Mit der Behandlung dieser Fragen im Rahmen einer Normensetzungsdiskussion würde die IAO die dringend erforderlichen Leitlinien bereitstellen, die die laufende Entwicklung und Einführung von Systemen des betrieblichen Lernens in den Mitgliedstaaten vereinfachen würden.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz

22. Im Rahmen des strategischen Ziels der Beschäftigung wurden unter anderem die folgenden für eine Normensetzungsdiskussion sachdienlichen Vorarbeiten abgeschlossen oder eingeleitet: Eine vergleichende Betrachtung von mehr als 20 einzelstaatlichen Systemen der Lehrlingsausbildung, Entwicklung eines Rahmens für die Qualitätssicherung in derartigen Systemen, Untersuchung der ordnungspolitischen Regelungen zur Lehrlingsausbildung und anderen Systemen für den Erwerb von Berufserfahrung, eine vergleichende Analyse der Arbeitsmarkteffekte verschiedener Systeme des betrieblichen Lernens und eine internationale Übersicht über die Praktika, Trainee-Programmen und der Lehrlingsausbildung zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen.
23. Eine Normensetzungsdiskussion über die Lehrlingsausbildung und andere Formen des Lernens am Arbeitsplatz würde der IAO Gelegenheit zur Anleitung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen geben, indem sie einen umfassenden normativen Rahmen und Leitlinien zu der Definition, den Zielen und Merkmalen verschiedener Systeme des betrieblichen Lernens sowie zu den dafür geltenden ordnungspolitischen Maßnahmen entwickelt.
24. Der vorgeschlagene Normensetzungsgegenstand würde auch den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, indem auf die informelle Lehrlingsausbildung eingegangen und dargelegt wird, wie Defizite hinsichtlich menschenwürdiger Arbeit beseitigt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass informelle Systeme der Lehrlingsausbildung wirksamer zu nationalen Qualifizierungssystemen, zur formalen Anerkennung und Akkreditierung der erworbenen Qualifikationen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.
25. Zudem würden mit dem vorgeschlagenen Normensetzungsgegenstand die Aktivitäten verstärkt, die im Rahmen der Ergebnisvorgabe 1 der Programm- und Haushaltsvorschläge für 2018-19 vorgesehen sind und die Länder bei der Erfüllung der Zielvorgaben im Bereich Berufsbildung und Qualifizierung entsprechend den SDGs 4 und 8 unterstützen sollen.

Erwartetes Ergebnis

26. Eine Normensetzungsdiskussion würde an der Regelungslücke ansetzen, die durch die rechtliche Ersetzung veralteter Empfehlungen zur Lehrlingsausbildung und zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung entstanden ist.
27. Sie würde den Mitgliedstaaten notwendige Orientierungshilfe in der Frage geben, wie sie denjenigen, die an bestehenden wie neu aufkommenden Formen des betrieblichen Lernens, darunter Lehrlingsausbildung, Trainee-Programme, Learnership-Programme und Studien- und Berufspraktika, beteiligt sind, menschenwürdige Arbeitsplätze bereitstellen können.
28. Eine neue Norm würde auch die Geschlechterdimension thematisieren, insbesondere durch die Förderung des Zugangs junger Frauen zu menschenwürdiger Arbeit.

29. Eine Normensetzungsdiskussion würde zur Klärung der Typologie der Systeme des betrieblichen Lernens beitragen und Aufschluss über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der IAO-Mitgliedsgruppen bieten, die sich mit der Konzeption und Einführung hochwertiger Systeme des Lernens am Arbeitsplatz befassen.
30. Ein neue Norm zum betrieblichen Lernen wäre sowohl aktuell als auch zeitnah, denn sie würde den Ländern, die vor die Herausforderung gestellt sind, die Qualität und Relevanz ihrer Qualifikationssysteme zu steigern und jungen Menschen den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, einen normativen Rahmen bieten und somit die Normen im Bereich Humanressourcen und Qualifizierung ergänzen.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

31. Als Informationsgrundlage für eine Aussprache der Konferenz über die Lehrlingsausbildung und das Lernen am Arbeitsplatz würden die umfangreichen Forschungsarbeiten und Unterlagen dienen, die von der IAO und anderen Organisationen bereits zusammengestellt wurden. Es wird vorgeschlagen, bereits 2018 eine dreigliedrige Sachverständigentagung mit dem Ziel abzuhalten, die Typologie der Systeme des betrieblichen Lernens zu untersuchen und das Amt zum Rahmen der Aussprache und der zu behandelnden Fragen sowie zur Form des Instruments zu beraten. Im Anschluss daran würde ein Normensetzungsverfahren mit zweimaliger Beratung eingeleitet. Frühestmöglicher Arbeitsbeginn wäre in Anbetracht dessen, dass die Tagesordnung für die Tagung 2018 bereits genehmigt wurde, und des besonderen Charakters der Tagung 2019, die dem hundertjährigen Bestehen der IAO gewidmet ist, die Tagung der Konferenz im Jahr 2020.

C. Ungleichheit und die Welt der Arbeit (allgemeine Aussprache)

Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

32. Das Thema wurde vom Amt erstmals im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz auf der 323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrats zur Sprache gebracht.¹³ Es wurde für die Behandlung durch den Verwaltungsrat im November 2016 weiter vertieft und erfuhr Unterstützung seitens der Arbeitnehmergruppe und der Regierung Indiens. Der Gegenstand wird zur Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache vorgeschlagen.
33. Seit Mitte der 1990er-Jahre setzt sich die IAO für eine gerechtere Verteilung der Globalisierungsgewinne ein, ein Anliegen, dass sie zur Annahme der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 1998 und der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung im Jahr 2008 veranlasste. Der Ausschuss für die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) gelangte auf der 104. Tagung der Konferenz (2015) zu dem Schluss, dass ein inklusiver und effektiver Arbeitnehmerschutz¹⁴ von entscheidender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit für alle und für die nachhaltige Entwicklung sei, betonte jedoch auch, dass die für den Arbeitnehmerschutz maßgeblichen Regelungen und Institutionen mit den Transformationsprozessen in der Welt der Arbeit Schritt halten und den innerstaatlichen Gegebenheiten Rechnung tragen müssten. Auf ihrer 105. Tagung (2016) hielt die Konferenz in ihrer Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit fest, dass die IAO mit der Umsetzung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit die Möglichkeit habe, zur Förderung der die menschenwürdige Arbeit betreffenden Komponenten der Agenda 2030 beizutragen, die sich ins-

¹³ Siehe GB.323/INS/2, Abs. 23.

¹⁴ Die Regelung der Arbeitsbedingungen in Bereichen wie Arbeitszeiten, Löhne, Arbeitsschutz und Mutterschutz wurde als zentraler Aspekt des Arbeitnehmerschutzes angesehen.

besondere im SDG 8 niederschlagen, aber nicht darauf beschränkt sind. Andere SDGs mit besonderer Relevanz für die mit Ungleichheit und Arbeitsmarktinstitutionen verbundenen Fragen sind das SDG 10 (Ungleichheit) und das SDG 5 (Geschlechtergleichstellung).

Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO

34. In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist die Ungleichheit in den meisten Industrieländern sowie in vielen Entwicklungsländern gewachsen, was Besorgnisse hinsichtlich der Folgen für die Armutsminderung, den sozialen Zusammenhalt und die gesamtwirtschaftliche Leistung wachgerufen hat. Einkommensungleichheit hat vertikale und horizontale Dimensionen: Ungleichheit zwischen Arm und Reich, zwischen Männern und Frauen und zwischen Jugendlichen und älteren Arbeitnehmern sowie Ungleichheit, die Gruppen in prekären Situationen, etwa Migranten oder indigene Völker, betrifft. Einkommensungleichheit geht allgemein mit einer Ungleichheit in Bezug auf Chancen, Qualifikationen und Rechten einher, die die Einkommensungleichheit weiter verschärft.
35. Weltweit entfallen die individuellen und Familieneinkünfte zum überwiegenden Teil auf Einkommen aus Lohnarbeit und selbständiger Tätigkeit. In den Industrieländern besteht das Haushaltseinkommen zu 60 bis 80 Prozent aus Löhnen. In den Entwicklungsländern sind 30 bis 60 Prozent des Haushaltseinkommens Lohneinkommen, während der Rest im Wesentlichen aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet wird.¹⁵ Infolgedessen werden die Einkünfte des Großteils der Weltbevölkerung und das Ausmaß der Ungleichheit weitgehend durch die Arbeitsmarktleistung bestimmt, also die Frage, ob der Markt Arbeitsplätze schafft, von welcher Qualität diese Arbeitsplätze sind und wer Zugang zu ihnen hat. Da der Arbeitsmarkt, wenn er nicht angemessen gelenkt wird, eine wichtige Quelle der Ungleichheit sein kann, bedeutet dies, dass Umverteilungsmaßnahmen (Sozialschutz, Besteuerung und Bereitstellung öffentlicher Leistungen) zwar ein grundlegendes Instrument für den Abbau von Ungleichheit sind, als alleiniges Mittel allerdings nicht ausreichen.
36. Die Verteilung von Einkommen auf dem Arbeitsmarkt ist nicht einfach nur auf das Wirken der Marktkräfte zurückzuführen, sondern hängt auch von den Institutionen ab, die den Arbeitsmarkt steuern. Dazu gehören unter anderem: Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Mindestlöhne, Gesetze und Arbeitsbeziehungen zur Regelung von Beschäftigungsverträgen, Arbeitszeiten und Mutterschutz sowie andere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ebenso wichtig sind Gesetze, Politikkonzepte und Institutionen, die darauf abzielen, Diskriminierung, Gewalt und Belästigung zu bekämpfen und Chancengleichheit für alle Arbeitnehmer ungeachtet ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Rasse, ihres Migrantenstatus oder ihres Gesundheitszustands zu fördern. Wirksame und zugängliche Justizsystemen, flexible Streitbeilegungsverfahren und fundierte Strategien zur Durchsetzung von Vorschriften können dazu beitragen, Ansprüche in tatsächliche Leistungen umzuwandeln, und damit ausgleichende Wirkung auf die Arbeitsmarktergebnisse haben. Die Steuerpolitik spielt ebenfalls eine Rolle.
37. Empirische Daten lassen erkennen, dass Arbeitsmarktinstitutionen auch Einfluss auf die Ergebnisse für Beschäftigte in der informellen Wirtschaft sowie das Funktionieren informeller Arbeitsmärkte haben.¹⁶

¹⁵ Siehe IAA: *Global Wage Report 2014/15: Wage and income inequality* (Genf, 2015).

¹⁶ Dies wird gewöhnlich als „Leuchtturmeffekt“ bezeichnet: Formelle Gesetze geben eine soziale Norm vor, die zu einem Bezugspunkt für die Verhandlungen zwischen informell beschäftigten Lohnarbeitern und ihren Arbeitgebern wird. Der Leuchtturmeffekt wurde erstmals in Brasilien im Zusammenhang mit der Verwendung des Mindestlohns bei der Lohnfestsetzung für informell beschäftigte Arbeitnehmer beschrieben, lässt sich jedoch auch auf andere Formen des Arbeitnehmerschutzes wie Arbeitszeitbegrenzung und bezahlten Urlaub anwenden. Siehe: P. Souza und P. Baltar (1979) „Salário mínimo e taxa de salários no Brasil“ in *Pesquisa e Planejamento Econômico Vol. 9*, S. 629-660.

Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz

38. Es ist an der Zeit, dass die Konferenz erörtert, wie Arbeitsmarktinstitutionen zu einer Verringerung der wachsenden Einkommensungleichheit und anderer Formen von Ungleichheit in einer sich rasch wandelnden Arbeitswelt beitragen können. Diese allgemeine Aussprache könnte ein tieferes Verständnis der Frage vermitteln, wie sich Einkommensungleichheit und andere Formen von Ungleichheit mit Hilfe von Arbeitsmarktregelungen und -institutionen bekämpfen lassen. Insbesondere könnte erörtert werden, welche Institutionen und Politikkonzepte, darunter Verteilungs- und Umverteilungsmaßnahmen, eine geeignete Grundlage für soziale Gerechtigkeit für alle bilden können und was erforderlich wäre, um sie umzusetzen. Diese allgemeine Aussprache wäre eine konkrete Folgemaßnahme zu den Diskussionen der Jahrhunderttagung 2019 und zur Tagung der HLPF 2019 mit dem übergeordneten Thema: Befähigung der Menschen zur Selbstbestimmung und Sicherstellung von Inklusion und Gleichheit.

Erwartetes Ergebnis

39. Aus dieser Aussprache würde eine genauere Orientierung und Anleitung in Bezug auf die Arbeitsmarktinstitutionen und beschäftigungspolitischen Maßnahmen hervorgehen, die zum Abbau von Ungleichheit gestärkt oder reformiert werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass niemand den Anschluss verliert. Das Ergebnis dieser Aussprache würde den Beitrag der IAO zur Agenda 2030 stärken und in die für Juni 2022 vorgesehene wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) einfließen. In Anbetracht der verschiedenen Politikbereiche, die für den Arbeitnehmerschutz relevant sind, würde eine allgemeine Aussprache über Ungleichheit und die Welt der Arbeit die Möglichkeit bieten, ein erstes Paket von Politikfragen zu behandeln und zu evaluieren und damit eine Ausgangsbasis für die Festlegung einer stärker fokussierten Tagesordnung für die Aussprache 2022 zu schaffen.

Vorbereitung der Aussprache der Konferenz

40. Als Informationsgrundlage für die allgemeine Aussprache würden Forschungsarbeiten, grundsatzpolitische Dialoge, dreigliedrige Sachverständigentagungen und andere Aktivitäten dienen, die derzeit im Zusammenhang mit der Initiative für erwerbstätige Frauen und einer Reihe einschlägiger Themen durchgeführt werden, etwa atypische Formen der Beschäftigung, Löhne, Lohnverteilung und Lohnpolitik, Arbeitszeit oder Integration von Arbeitsmigranten in den Arbeitsmarkt. Andere einschlägige Arbeiten des Amtes würden ebenfalls Berücksichtigung finden, beispielsweise das Symposium über Einkommensungleichheit, Arbeitsmarktinstitutionen und Macht der Arbeitnehmer, das 2013 vom Büro für Tätigkeiten für Arbeitnehmer (ACTRAV) organisiert wurde.

2. Neueste Informationen im Zusammenhang mit den zu vier Themen vorgesehenen Folgemaßnahmen

A. *Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten*

41. Die Forschungstätigkeit des Amtes zu Mechanismen für die Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz in Bezug auf die wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog (102. Tagung im Juni 2013) wird fortgeführt. Vorläufige Analysen deuten darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Fähigkeit, faire und effiziente Systeme zur Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten einzurichten und zu erhalten, ernststen Herausforderungen gegenüberstehen und damit auch bei der Gewährleistung des Zugangs zur Justiz mit Problemen konfrontiert sind.

42. So kann ein Rechtsrahmen einen nur begrenzten Geltungsbereich aufweisen. Ein effektiver Erfassungsbereich kann durch schwerfällige und langwierige Verfahren beeinträchtigt werden. Eine Vielzahl von Institutionen und Verfahren kann zu Überlagerungen oder Unsicherheit in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit führen. Diese Herausforderungen können durch die Nichtumsetzung oder durch eine mangelnde Fähigkeit zur Umsetzung von Ergebnissen noch verstärkt werden.
43. Ein besserer Zugang zu Kollektivmechanismen erleichtert offenbar auch den Zugang zu informellen, kostengünstigeren, schnelleren und stressfreieren Streitbeilegungsoptionen für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Auch legen die verschiedenen Systeme ein unterschiedlich starkes Gewicht auf freiwillige Prävention und Beilegung von Streitigkeiten.
44. Die Mitgliedstaaten reagieren auf diese Herausforderungen. In den Rechtsordnungen, die bereits über solide Streitbeilegungsmechanismen verfügen, wird zunehmend mehr Gewicht auf Information, Sensibilisierung, Beratung und Aufklärung gelegt. Zudem werden dort Statistik- und Fallverwaltungssysteme eingeführt oder verbessert. Die Institutionen für die Beilegung von Streitigkeiten gehen in zunehmendem Maße aktiv und gezielt vor, um auf jene Menschen zuzugehen, die ihrer Dienste bedürfen, und sie in ihrer Position zu stärken. Eine verstärkte Nutzung von Schlichtung/Vermittlung ist weit verbreitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems gerichtlicher Entscheidungen. In einigen Fällen wirft dies Fragen nach dem Gleichgewicht zwischen Effizienz und Qualität auf.
45. Die Forschungsergebnisse werden im Laufe der Jahre 2016 und 2017 in Form von Arbeitspapieren, Kurzdossiers und einem 2016 herausgegebenen Buch über die Länder der OECD veröffentlicht.¹⁷ Sie werden den technischen Beratungs- und Unterstützungsdiensten in mehreren Ländern als Informationsgrundlage dienen und in den Bericht für die wiederkehrende Diskussion der Konferenz 2017 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einfließen.
46. In Übereinstimmung mit dem Aktionsplan wird weiter daran geforscht, Leitprinzipien für ein effektives System zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu ermitteln. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf den globalen Entwicklungen beim Zugang zur Justiz im Kontext der SDGs. In diesem allgemeineren Rahmen wird das Amt bei seiner Forschungstätigkeit auch Grundsätze für die wirksame Beilegung tarifvertraglicher Streitigkeiten herausarbeiten.
47. Die Forschung lässt darauf schließen, dass die Herausforderungen, die der effektiven Anerkennung und Umsetzung internationaler Arbeitsnormen entgegenstehen, dadurch verstärkt werden können, dass es kein gesondertes IAO-Instrument gibt, das umfassend und ausführlich Leitprinzipien für ein effektives System der Streitbeilegung, insbesondere für individuelle Arbeitsstreitigkeiten, festlegt.
48. Die bestehenden Normen werden im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus behandelt werden: vier der sechs Instrumente der Normenreihe 12 betreffen die Streitbeilegung. Die Bedürfnisse der Mitgliedsgruppen werden vermutlich anlässlich der wiederkehrenden Diskussion 2017 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit weiter präzisiert werden. Zusammen mit weiteren Forschungsergebnissen werden diese Entwicklungen das Amt in die Lage versetzen, den Verwaltungsrat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und der Form, die solche Maßnahmen annehmen sollten, zu beraten.

B. Atypische Beschäftigungsformen

49. Die Sachverständigentagung über atypische Beschäftigungsformen, die im Februar 2015 stattfand und vom Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März 2015 bestätigt wurde, bat das Amt, zu untersuchen, ob in den internationalen Arbeitsnormen Lücken bestehen oder ob bestimmte Instrumente der heutigen Realität der Welt der Arbeit nicht mehr ausreichend

¹⁷ Siehe: M. Ebisui, S. Cooney und C. Fenwick (Hrsg.): *Resolving Individual Labour Disputes – A Comparative Overview* (Genf, IAA, 2016).

entsprechen, und mögliche Hindernisse zu ermitteln, die der Ratifizierung von Normen entgegenstehen. Das Amt wurde ersucht, möglicherweise im Rahmen von Sachverständigentagungen zu evaluieren, ob zusätzliche Arbeitsnormen erforderlich sind, um die Fragen der Zeitverträge, beispielsweise befristeter Verträge, und der Diskriminierung aufgrund des Beschäftigungsstatus zu behandeln. Im Verlauf der wiederkehrenden Diskussion über Arbeitnehmerschutz auf der 104. Tagung der Konferenz bekräftigten die Mitgliedsgruppen die Notwendigkeit, die Frage zusätzlicher internationaler Arbeitsnormen zu evaluieren, möglicherweise im Rahmen einer Sachverständigentagung, und dabei insbesondere, aber nicht ausschließlich den Normenüberprüfungsmechanismus zu nutzen. Auf der 325. Tagung des Verwaltungsrats im November 2015 wurde im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur wiederkehrenden Diskussion darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat eine solche Tagung für 2017 einberufen könnte und dass das Zusammenspiel und die Koordination einer solchen Tagung mit dem Normenüberprüfungsmechanismus geklärt werden würden. Als Informationsgrundlage für die vorgeschlagene Sachverständigentagung werden Aktivitäten dienen, die das Amt unlängst im Zusammenhang mit atypischen Beschäftigungsformen durchgeführt hat und die Teil der Bemühungen sind, die Wissensbasis des Amtes in diesem neu aufkommenden Bereich zu erweitern. Die Veranstaltung der Tagung hängt davon ab, ob Mittel zur Verfügung stehen.

C. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports ¹⁸

50. Dieses Thema wird im Rahmen der Tagesordnung der Konferenz auf der Grundlage einer Anregung von UNI Global Union erörtert. ¹⁹ Da es sich hierbei um eine neu aufkommende und sektorspezifische Frage handelt, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer sektorspezifischen Fachtagung oder Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Die Mitgliedsgruppen hätten dadurch die Möglichkeit, das Ausmaß des Problems und seine besonderen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Auf ihren Tagungen vom 11. bis 13. Januar 2017 prüften die sektorspezifischen Beratungsorgane den Vorschlag und empfahlen, das Thema auf einem Globalen Dialogforum im Rahmen des Programms der Sektortagungen 2018-19 zu erörtern. Der Verwaltungsrat wird diese Empfehlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) prüfen.

D. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption) ²⁰

51. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen für Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2.-3. April 2014) enthalten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu gehören auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage im Oktober 2014 auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen hervorgehoben. Der Verwaltungsrat wurde im November 2015 darüber informiert, dass von der Internationale der

¹⁸ Siehe GB.328/INS/3, Anhang I, Abschnitt 2 C), Abs. 39 und 40. Siehe GB.328/PV/Draft, Abs.17 (Arbeitnehmergruppe).

¹⁹ Siehe GB.320/INS/2, Abs. 30.

²⁰ Siehe GB.328/INS/3, Anhang I, Abschnitt 2 D), Abs. 41-43. Siehe GB.328/PV/Draft, Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe erklärt, der Kampf gegen Korruption solle sich sowohl auf öffentliche Dienste als auch auf den privaten Sektor erstrecken), 20 (IMEC stellt fest, der Verwaltungsrat habe die sektorspezifischen Beratungsorgane verfrüht ersucht, die Aufnahme einer Sachverständigentagung in die Vorschläge für 2018-19 in Betracht zu ziehen, denn es sei nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat seine Präferenz hinsichtlich eines der vier möglichen künftigen Themen bekundet, die weiterer Arbeit bedürfen).

öffentlichen Dienste ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen sei, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption.²¹

52. Da es sich hierbei um ein neues Thema mit noch offenen Fragen handelt, beispielsweise ob sich die IAO bei ihrer Arbeit auch mit Arbeitnehmern im privaten Sektor befassen sollte, wurde in der dem Verwaltungsrat im November 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihren Tagungen vom 11. bis 13. Januar 2017 empfahlen die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018-19 durchzuführen.

²¹ Siehe GB.325/INS/2, Abs. 31.

Anhang II

Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010-19)

Tagung	Fachgegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürde Arbeit für Hausangestellte – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – Normensetzung , einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – allgemeine Aussprache .	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Beseitigung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – Normensetzung , einmalige Beratung.	Erleichterung von Übergängen von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Zweite wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.

Tagung	Fachgegenstände			
104. (2015)	Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Arbeitsplätzen – allgemeine Aussprache .	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden) – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – allgemeine Aussprache .	Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit .	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung Nr. 71 – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsmigration (allgemeine Aussprache).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67.
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (allgemeine Aussprache).	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62.
108. (2019) (zu vervollständigen)				
109. (2020) (zu vervollständigen)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – Normensetzung , zweimalige Beratung (zweite Beratung).		Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
110. (2021) (zu vervollständigen)			Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	

Tagung	Fachgegenstände
111. (2022) (zu vervollständigen)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.
112. (2023) (zu vervollständigen)	Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.

Anhang III

Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) – Zeitlinie 2015-19

* Normensetzung
 x Jahrhundertinitiative

